

Arthur Schlegelmilch

Europäische Verfassungsgeschichte 1780–1830

Kurseinheit 2:
Konstitutionalisierung „von oben“
Grundzüge zentraleuropäischer Verfassungsgeschichte
zwischen aufgeklärtem Despotismus und Vormärz

kultur- und
sozialwissenschaften

Der Autor, Dr. Arthur Schlegelmilch, ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrgebiet Neuere deutsche und europäische Geschichte der Fernuniversität Hagen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| 1. Einführung | 5 |
| 2. Modernisierungsdruck und Verfassungsexperimente: Österreich, Preußen und Süddeutschland 1780-1819 | |
| Kurze Auswahlbibliographie | 8 |
| 2.1. Aufgeklärter Despotismus: Das Beispiel des „Josephinismus“ | 11 |
| Umbau der Staatsmaschinerie | 11 |
| Josephinische Gesellschaftspolitik | 14 |
| Zwischenbilanz | 17 |
| Begründung der Reformpolitik | 17 |
| Metamorphose des Absolutismus? Das toskanische Experiment | 18 |
| Joseph – Leopold – Franz: Abschließende Überlegungen zum historischen Standort des österreichischen Aufgeklärten Absolutismus | 21 |
| 2.2. Modernisierungsdruck und Systemkorrektur. Monarchie und Bürokratie in Reformpreußen | 26 |
| Das Kontinuitätsproblem | 26 |
| Die Teilreformen | 29 |
| Staatsverwaltung und Nationalrepräsentation | 32 |
| Verwaltung und Repräsentation auf mittlerer und unterer Ebene | 36 |
| Politische Kultur | 38 |
| Fazit | 40 |
| 2.3. Integration und Konstitution: Die süddeutschen Staaten zwischen Souveränitätsstreben und Fremdbestimmung | 42 |
| Die bayrische Verfassung von 1808 | 42 |
| Württemberg und Baden in der Rheinbundzeit | 53 |
| 2.4. Fazit zum Verfassungstyp „Aufgeklärter Absolutismus“/„Bürokratischer Absolutismus“ | 58 |
| 3. Restauration und Transformation: Die Staaten des Deutschen Bundes zwischen Karlsbader Beschlüssen und Vormärz | |
| 3.1. Einführung | 63 |
| 3.2. Gesetzesstaaten ohne Verfassung: Preußen und Österreich | 65 |
| Der „allgemeine Stand“ unter den Bedingungen der Restauration | 65 |
| Ansätze konservativ-liberaler Verfassungspolitik | 70 |
| Retardierende Elemente der preußischen und österreichischen Verfassungsentwicklung | 73 |
| Fazit und Ausblick | 76 |
| 3.3. Deutscher Frühkonstitutionalismus: „Hinkende Gewaltenteilung“ und „Kammeropposition“ | 77 |
| „Landständische Verfassung“ als bundesrechtliche Vorgabe | 77 |
| Grundstrukturen des süddeutschen Konstitutionalismus | 79 |
| Entwicklungsperspektiven | 83 |

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei

1. Einführung

In Anbetracht der inneren Komplexität des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und der Vielfalt seiner über Kaiser, Reichstag und Reichskammergericht institutionell nur schwach verklammerten dreihundert Einzelstaaten stellt es ein gewagtes Unternehmen dar, einen zusammenhängenden Überblick zur deutsch-mitteleuropäischen Verfassungsentwicklung vom ausgehenden 18. bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts geben zu wollen. Andererseits ist zu bedenken, daß das Reich mit seinen Gliedern cum grano salis denselben säkularen demographischen, sozialen und ökonomischen Wandlungsprozessen wie seine europäischen Nachbarn unterworfen war und damit in vielerlei Hinsicht unter vergleichbarem Anpassungsdruck stand. Die Vielfalt der hierauf im europäischen Maßstab gegebenen Antworten scheint sich auf eine recht klar konturierbare Palette von Um- und Neustrukturierungsmodellen zurückführen lassen, von der wir annehmen dürfen, daß sie auch für die Charakterisierung der Verfassungsentwicklung der überwiegend deutschsprachigen Länder einen brauchbaren Maßstab abgeben kann. Unsere Aufgabe wird schließlich auch dadurch erleichtert, daß der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, die Niederlegung des Kaiserkrone durch Franz II. 1806 und die Errichtung des Rheinbundes im selben Jahr zu einer "Flurbereinigung" der politischen Landkarte Deutschlands führten und überschaubare Territorialstrukturen schufen. Diese wurden wiederum zur Grundlage für die politische Gliederung des Deutschen Bundes ab 1815.

Realisierung eines verfassungsgeschichtlichen Überblicks über 50 Jahre deutsch-mitteleuropäischer Geschichte

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wandten sich immer mehr deutsche Landesfürsten der Aufklärungsphilosophie zu und verschieben sich dem Ziel, das eigene Territorium in die nach zeitgenössischen Maßstäben moderne Regierungsform des Aufgeklärten Absolutismus überzuführen. Diese Entscheidung beruhte partiell auf moralischen und humanitären Überzeugungen, folgte vor allem jedoch der utilitaristischen (und damit nicht weniger "aufgeklärten") Erwägung, ohne angemessene Reform der Staatsmaschinerie in Modernisierungsrückstand zu geraten. Dabei ist zu bedenken, daß der territoriale Flickenteppich des Reiches bei all seiner formelhaften Erstarrung zwischenstaatliche Konkurrenz keineswegs ausschloß, sondern eher förderte - zumal die beiden Großstaaten, Preußen und Österreich, seit der Mitte des Jahrhunderts im mehr oder weniger offenen Hegemonialkampf standen und mit Friedrich II. bzw. Maria Theresia und Joseph II. Monarchen hervorbrachten, die ein ausgeprägtes Gespür für den Zusammenhang zwischen innerer Reform und äußerer Machtentfaltung zeigten.

Zwischenstaatliche Konkurrenz als treibender Faktor

Der weitaus größte Teil der im ausgehenden 18. Jahrhundert auch in Deutschland stark anwachsenden politischen Publizistik ging von der Möglichkeit einer Synthese von Fürstenherrschaft und Aufklärung aus und wollte sich in den Dienst dieses Experiments stellen. Dies galt noch in Ansehung der Franzö-

Ideal der Synthese von Fürstenherrschaft und Aufklärung

sischen Revolution, die zwar einerseits als allgemeines Zeichen des Anbruchs einer neuen Epoche der Menschheitsgeschichte begrüßt, andererseits aber nicht als Impuls für eine vergleichbar radikale Umwälzung in den deutschen Ländern verstanden wurde. Vielmehr erklärte man den französischen Staatsumsturz als Konsequenz der unzureichenden Rezeption der Aufklärungsphilosophie durch das reformfeindliche bourbonische Königtum - die Revolution wurde also nicht als unabweisable Konsequenz der Aufklärung verstanden.¹ Die Radikalisierung der Revolution seit 1792 verstärkte diese Tendenz dann noch ganz erheblich und veranlaßte auch vormals bekennende Revolutionsbewunderer dazu, nichts mehr zu fürchten als deren Überspringen nach Deutschland. So wies der Königsberger Philosoph Immanuel Kant, der 1783 in der *Berlinischen Monatschrift* das berühmte ebenso aufklärungsemphatische wie autoritätskritische

"Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen"

formuliert und den Bastillesturm zunächst begrüßt hatte, bald schon mit Nachdruck darauf hin, daß eben dieses Motto nur moralisch-ideell, keinesfalls aber als Aufruf zu politischer oder gar revolutionärer Tat zu verstehen sei. Jeder Versuch einer Veränderung der bestehenden Verhältnisse von unten sei zu verurteilen - vielmehr läge es ausschließlich in der Kompetenz der Monarchen, aus eigener humanitärer Einsicht und Weisheit zum gegebenen Zeitpunkt die Reform des Staats zu betreiben. Vorsichtsmaßregeln oder Gegenmaßnahmen gegen despotische, vernunft- und reformfeindliche Regenten brauchten auf dem Boden eines derart herrschaftsfremden Fortschritts-glaubens gar nicht erst erwogen werden, was den Vorstellungen Kants und seiner zahlreichen Apologeten einen eigentümlich unpragmatischen und wirklichkeitsfremden Zug verlieh.²

Wir wollen uns im folgenden ausführlicher mit dem Problem des historischen Stellenwerts und der verfassungsgeschichtlichen Relevanz dieses Entwurfs einer Partnerschaft von Aufklärung und monarchischem Absolutismus beschäftigen. Dabei werden wir uns zwischen zwei deutlich auseinanderliegenden Betrachtungsweisen bewegen - nämlich erstens dem schlichten Befund, daß es in keinem Fall gelungen ist, den Übergang vom absolutistischen Regiment zum bürgerlichen Verfassungsstaat unter aufgeklärt-absolutistischem Vorzeichen real zu vollziehen, und zweitens der ebenso unbestreitbaren Tatsache, daß der aufgeklärte Absolutismus schon vor 1789 eigenständige Modernisierungsleistungen erbracht hat, die auch unter den spezifischen Bedingungen

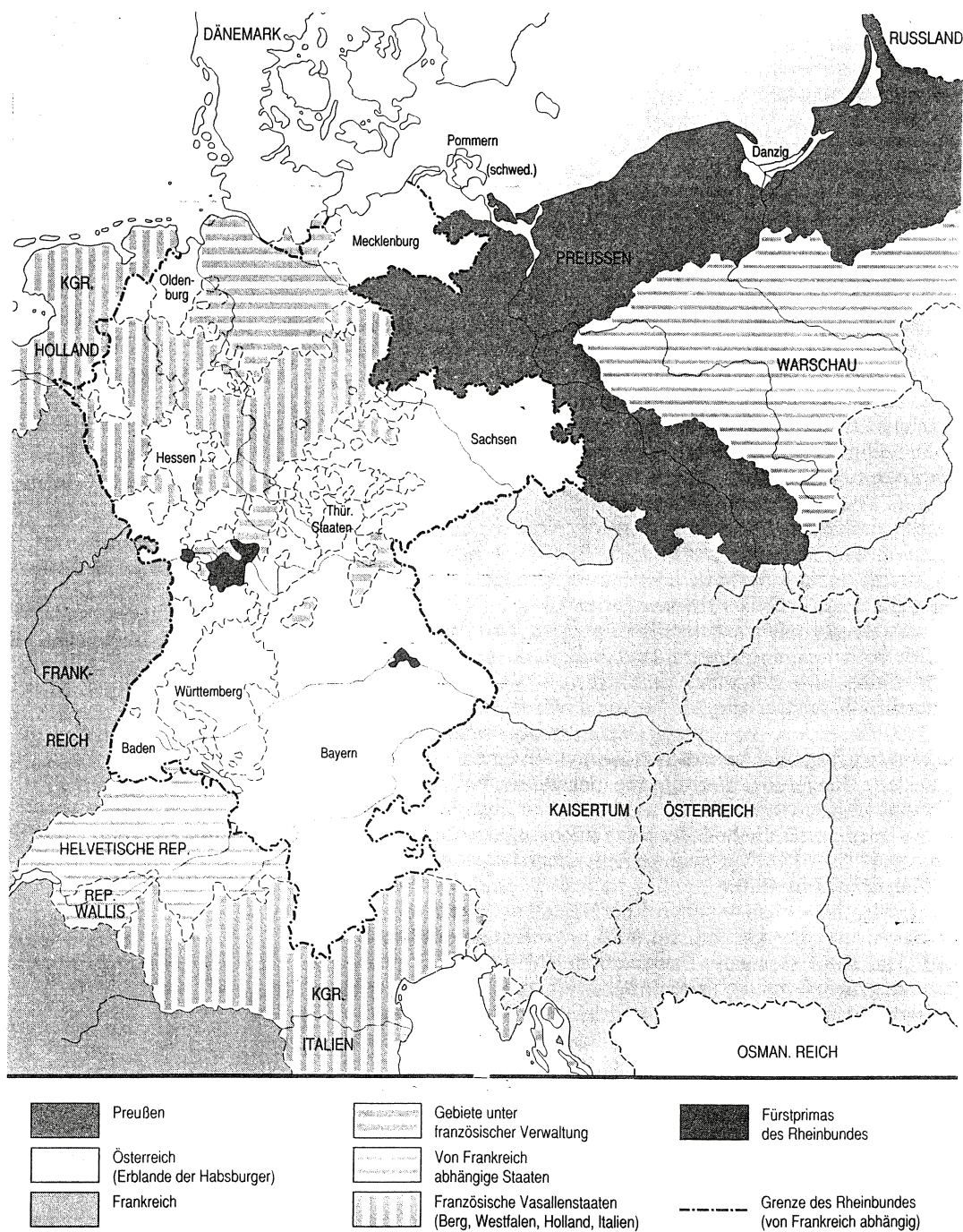
Fragestellung und
Untersuchungs-
perspektiven

¹ Vgl. Rudolf Vierhaus, *Die Revolution als Gegenstand der geistigen Auseinandersetzung in Deutschland 1789-1830*, in: Roger Dufraisse (Hg.), *Revolution und Gegenrevolution 1789-1830*, München 1991, S. 251ff.

² Vgl. Peter Burg, *Kant und die Französische Revolution* (= Historische Forschungen, Bd. 7), Berlin 1974.

der Revolutionskriege und des napoleonischen Hegemonialdrucks bestehen blieben und weiterentwickelt werden konnten. Während die eine Perspektive einer Deutung des Aufgeklärten Absolutismus als modernisierungspolitischer Sackgasse den Weg bereitet, betont die andere Blickrichtung die Kontinuitätslinien und baut Brücken zwischen Altem Reich, Reformzeit und deutschem Frühkonstitutionalismus. Im abschließenden Kapitel 3 werden wir unter den Stichworten "Restauration" und "Transformation" auf diese grundlegende Fragestellung zurückgekommen und die weitere verfassungsgeschichtliche Entwicklung bis in den Vormärz hinein verfolgen.

Mitteleuropa 1807



Quelle: Horst Möller, *Fürstenstaat oder Nation. Deutschland 1763-1815*, Berlin 1989